

Gemeindekommissionswahlen Gelterkinden vom 09. Februar 2020

Anzahl Stimmberechtigte		4287
Davon Auslandschweizer:		59
davon brieflich Stimmende		1675
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:		1839
Zahl der eingelegten Wahlzettel:		1637
Zahl der leeren Wahlzettel:	29	
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	11	
	40	40
Zahl der gültigen Wahlzettel:		1597
Darauf befinden sich Linien (gültige Wahlzettel x Zahl der zu Wählenden):		23955
Zahl der leeren Stimmen (Linien):	5933	
Zahl der ungültigen Stimmen (Linien):	60	
	5993	5993
Zahl der gültigen Stimmen:		17962
Absolutes Mehr (§ 28 GpR):		599
Stimmbeteiligung		38.19 %

Gewählt sind:	Erhaltene Stimmen
Belser Christoph, SP	1036
Freivogel Martina, BZG	1029
Friolet Thierry, BZG	950
Tanner Christian, BZG	948
Wüthrich Marc, BZG	911
Bitterlin Christoph, BZG	909
Schmidt Nadja, SP	886
Hilber Tobias, SP	851
Grossmann Sandra, EVP	847
Waldner Martina, SP	835
Schürch Matthias, SP	810
Meier Patrick, BZG	809
Tschudin Patrick, BZG	792
Köpfer Monica, Grüne	768
Erny Körner Sabina, Grüne	731

überzählig (nicht gewählt):

Lüdi Miriam, BZG	717
Hintermann Rolf, BZG	696
Catin Pascal, BZG	689
Zemp Ramona, Grüne	651
Bolliger Xaver, SP	630

Nicht gewählt sind:

Falbo Marco, BZG	578
Steiner Noel, EVP	571
Andere	318

Rechtsmittelbelehrung: Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (Kanton BL):

§ 83 Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

wegen Verletzung des Stimmrechts;

wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

...

³ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung.

§ 88(116) Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden;

a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz.

b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Für das Wahlbüro:
